

Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn

XLII. Jahrgang Nr. 5



Ausgegeben in Gifhorn am 29.05.2015

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Gifhorn über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2014 223

Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für Vertretungstätigkeiten des Landkreises Gifhorn in Unternehmen und Einrichtungen 224

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Gifhorn 225

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Prüfungsmitteilung des Nieders. Landesrechnungshofes über die Organisation und Wirtschaftlichkeit unterer Bauaufsichtsbehörden 228

1. Tierseuchenbehördliche Verordnung des Landkreises Gifhorn zur Verkleinerung des Sperrbezirkes der Tierseuchenbehördlichen Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet des Landkreises Gifhorn vom 16.04.2015 228

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ in der Stadt Gifhorn, der Gemeinde Sassenburg und den Samtgemeinden Boldecker Land und Isenbüttel, Landkreis Gifhorn sowie der Stadt Wolfsburg vom 08.09.2014 vom 13.05.2015 229

	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.2005	230
	Feststellung gemäß § 3 a UVPG (SAB Wind Team GmbH)	230
	Öffentliche Bekanntmachung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage	231
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	232
STADT WITTINGEN	- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	Einziehung der Gemeindestraße „Im Kothen“ in der Ortschaft Dannenbüttel	233
	3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sassenburg	234
	1. Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	235
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	1. Änderungssatzung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Boldecker Land (Aufwandsentschädigungssatzung)	235
Gemeinde Barwedel	Haushaltssatzung 2015	236
Gemeinde Bokensdorf	Haushaltssatzung 2015	237
Gemeinde Osloß	Haushaltssatzung 2015	239
Gemeinde Tappenbeck	Haushaltssatzung 2015	241
	1. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) Kostentarif	242
	1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung	243
SAMTGEMEINDE BROME	- - -	
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTTEL		
Gemeinde Hankensbüttel	Haushaltssatzung 2015	244

Gemeinde Sprakensehl	Bebauungsplan „Breitenheeser Weg - 1. Änderung“	246
Gemeinde Steinhorst	Haushaltsatzung 2015	246
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	Verordnung über die Ausweisung von Wild- schongebieten	248
Gemeinde Isenbüttel	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Moorstraße Ost III – 1. Änderung und Erweiterung“	251
	Haushaltssatzung 2015	252
Gemeinde Ribbesbüttel	Haushaltssatzung 2015	253
Gemeinde Wasbüttel	Haushaltssatzung 2015	255
	Benutzungs- und Gebührensatzung für den Grillplatz	257
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Bekanntmachung 32. Flächennutzungsplan- Änderung	258
Gemeinde Leiferde	Bebauungsplan „Neuer Marktplatz I“	259
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Didderse	Bebauungsplan „Am Schmiedegarten“	260
Gemeinde Rötgesbüttel	Haushaltssatzung 2015	261
Gemeinde Vordorf	Haushaltssatzung 2015	262
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Wagenhoff	Bebauungsplan „Wagenhoff Nord“, 1. Änderung	264

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flur- Neuordnung und Forsten Altmark	Ausführungsanordnung zum Bodenord- nungsplan nach § 61 LwAnpG im (BOV) Jübar Feldlage	266
Ev.-luth. Kirchengemeinde Müden	Friedhofsordnung	268
	Friedhofsgebührenordnung	283

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Gifhorn über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2014

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. Nr. 23/2013) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012) erlässt der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 08.05.2015 folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Gifhorn über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 01.11.2014.

Artikel 1

Der Kostentarif als Bestandteil des § 2 der Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

1. Änderung zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Gifhorn vom 01.11.2014

K O S T E N T A R I F mit Wirkung ab 01.01.2015

2. Die Tarif-Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Betrag in EUR
2	Vervielfältigungen	
2.1	Vervielfältigungen, unabhängig von der Art der Herstellung (außer Tarifnummer 2.3) je Drucksache und angefangene Seite	
2.1.1	bis Format DIN A 4 ab 1	0,20
	bis Format DIN A 4 ab 100	0,15
	bis Format DIN A 4 ab 500	0,10
	bis Format DIN A 4 ab 1.000	0,05
2.1.2	bis Format DIN A 4 /Farbe ab 1	0,30
	bis Format DIN A 4 /Farbe ab 100	0,25
	bis Format DIN A 4 /Farbe ab 500	0,15
	bis Format DIN A 4 /Farbe ab 1.000	0,10
2.1.3	Format DIN A 3 ab 1	0,50
	bis Format DIN ab 100	0,45
	bis Format DIN ab 500	0,35
	bis Format DIN ab 1.000	0,20
2.1.4	Format DIN A 3 /Farbe ab 1	1,00
	bis Format DIN A 4 /Farbe ab 100	0,95
	bis Format DIN A 4 /Farbe ab 500	0,85
	bis Format DIN A 4 /Farbe ab 1.000	0,70

Tarif-Nr.	Gegenstand	Betrag in EUR
2.2	Buchbinderische Verarbeitung einschl. Materialkosten Falzen, Heften, Zusammentragen, Bindungen nach Zeitaufwand	Stundensatz 34,00
2.3	Vervielfältigungen mit Plotter (Preise einschl. Schneiden und Falten)	
2.3.1	bis zum Format DIN A2 (ca. 0,25 qm)	8,00
2.3.2	bis zum Format DIN A1 (ca. 0,5 qm)	9,00
2.3.3	bis zum Format DIN A0 (ca. 1,0 qm)	12,00
2.3.4	größer als Format DIN A0	15,00

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Gifhorn, den 13.05.2015

(L. S.)

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für Vertretungstätigkeiten des Landkreises Gifhorn in Unternehmen und Einrichtungen

Der Kreistag des Landkreises Gifhorn hat in seiner Sitzung am 08.05.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreistag stellt gemäß § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), für Vertretungstätigkeiten des Landkreises Gifhorn in Unternehmen und Einrichtungen die Höhe der Aufwandsentschädigungen wie folgt als angemessen fest:

Tankumsee GmbH:

Gesellschafterversammlung 50 € Sitzungsgeld zzgl. Fahrtkostenerstattung

Aufsichtsrat 50 € Sitzungsgeld zzgl. Fahrtkostenerstattung

Helios Klinikum Gifhorn GmbH:

Beirat 300 € Sitzungsgeld (maximal 900 € pro Jahr)
zzgl. Fahrtkostenerstattung

Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn:

Gesellschafterversammlung 50 € Sitzungsgeld zzgl. Entschädigung für
Verdienstaufschlag und Fahrtkostenerstattung

Aufsichtsrat 600 € Pauschalvergütung pro Jahr

Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH

Technischer Beirat 150 € Sitzungsgeld zzgl. Fahrtkostenerstattung

Gasversorgung im Landkreis Gifhorn GmbH (GLG)

Beirat 870 € Pauschalvergütung pro Jahr zzgl.
Fahrkostenerstattung

SchulsanierungsGmbH

Aufsichtsrat 100 € Sitzungsgeld zzgl. Fahrkostenerstattung
für Aufsichtsratsmitglieder
200 € Sitzungsgeld zzgl. Fahrkostenerstattung
für Aufsichtsratsvorsitzenden

Erhöhungen berühren die Angemessenheit nicht, solange die Gesamtvergütung den höchstzulässigen Betrag für eine zusätzliche Aufwandsentschädigung an Kreisausschussmitglieder nicht überschreitet.

Gifhorn, den 08.05.2015

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

**Satzung über die
Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft
des Landkreises Gifhorn**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 08.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulbezirke für Gymnasien (Sekundarbereich I)

(1) Otto-Hahn-Gymnasium, Gifhorn

Der Schulbezirk umfasst Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in den folgenden Gebietseinheiten:

- Stadt Gifhorn (Wahlfreiheit im Stadtgebiet außer den Ortsteilen Kästorf, Gamsen, Wilsche/Neubokel)
- Samtgemeinde Papenteich
- Samtgemeinde Isenbüttel.

Wahlmöglichkeit:

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Samtgemeinde Papenteich können wahlweise das Lessinggymnasium in Braunschweig-Wenden besuchen.

(2) Humboldt-Gymnasium, Gifhorn

Der Schulbezirk umfasst Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in den folgenden Gebietseinheiten:

- Stadt Gifhorn (Wahlfreiheit im Stadtgebiet)
- Stadt Gifhorn mit den Ortsteilen Kästorf, Gamsen, Wilsche/Neubokel
- Gemeinde Sassenburg
- Samtgemeinde Boldecker Land.

Wahlmöglichkeit:

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Samtgemeinde Boldecker Land können wahlweise das Gymnasium Fallersleben oder das Albert-Schweitzer-Gymnasium in Wolfsburg-Westhagen besuchen.

(3) Gymnasium Hankensbüttel

Der Schulbezirk umfasst Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in den folgenden Gebietseinheiten:

- Samtgemeinde Hankensbüttel
- Stadt Wittingen
- Samtgemeinde Wesendorf
- Samtgemeinde Brome
- Ortsteil Breitenhees (Landkreis Uelzen).

Wahlmöglichkeit:

Die Schülerinnen und Schüler aus Ahnebeck, Bergfeld, Brechtorf, Croya, Eischott, Giebel, Hoitlingen, Kaiserwinkel, Parsau, Rühren und Tiddische können wahlweise das Phoenix Gymnasium Wolfsburg-Vorsfelde besuchen.

Die Gymnasiasten aus Ummern, Pollhöfen und Wagenhoff können wahlweise das Humboldt-Gymnasium (Gifhorn) besuchen.

(4) Sibylla-Merian-Gymnasium, Meinersen

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Meinersen.

(5) Aufnahmekapazität

Eine Aufnahme in den Gymnasien kann nur im Rahmen der vorhandenen räumlichen Kapazitäten erfolgen. Ein Anspruch auf Einrichtung zusätzlicher Klassen außerhalb der vorhandenen Kapazitäten kann nicht erhoben werden.

§ 2

Schulbezirke für Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen

(1) Pestalozzischule, Gifhorn

Der Schulbezirk umfasst:

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Gifhorn, der Gemeinde Sassenburg, den Samtgemeinden Isenbüttel, Papenteich und Meinersen.

Hermann-Löns-Schule, Wittingen

Der Schulbezirk umfasst:

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Wittingen, den Samtgemeinden Hankensbüttel, Wesendorf und Brome und dem Ortsteil Breitenhees (Landkreis Uelzen).

§ 3

Schulbezirk der Förderklassen mit den Schwerpunkten Sprache und emotionale und soziale Entwicklung (Pestalozzischeule)

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Landkreises Gifhorn.

§ 4

Schulbezirke für Integrierte Gesamtschulen

(1) IGS Gifhorn, Gifhorn

Der Schulbezirk umfasst folgende Bereiche:

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der

- Stadt Gifhorn
- Samtgemeinde Isenbüttel
- Samtgemeinde Meinersen
- Samtgemeinde Papenteich.

(2) IGS Sassenburg, Westerbeck

Der Schulbezirk umfasst folgende Bereiche:

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der

- Samtgemeinde Brome Süd (Gemeinden Bergfeld, Parsau, Rühren und Tiddische)
- Samtgemeinde Boldecker Land
- Gemeinde Sassenburg
- Samtgemeinde Wesendorf.

(3) IGS Wittingen, Wittingen

Der Schulbezirk umfasst folgende Bereiche:

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der

- Stadt Wittingen
- Samtgemeinde Hankensbüttel
- Samtgemeinde Brome Nord (Gemeinden Ehra-Lessien, Tülau und Brome).

(4) Besuch einer IGS außerhalb des Kreisgebiets

Schülerinnen und Schüler die aus kapazitären Gründen keine IGS im Landkreis Gifhorn besuchen können und zwei Ablehnungen erhalten haben, können eine IGS außerhalb des Kreisgebiets besuchen.

Ausnahmen bilden Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Samtgemeinde Papenteich, der Samtgemeinde Meinersen und aus der Samtgemeinde Brome Süd (Bergfeld, Parsau, Rühren und Tiddische). Hier ist die Ablehnung der zuständigen IGS notwendig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die die vom Kreistag am 29.06.2004 beschlossene Schulbezirkssatzung außer Kraft.

Gifhorn, den 08.05.2015

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die Organisation und Wirtschaftlichkeit unterer Bauaufsichtsbehörden hier: Landkreis Gifhorn

Die Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes zur überörtlichen Kommunalprüfung über die Organisation und Wirtschaftlichkeit unterer Bauaufsichtsbehörden liegt während der Sprechzeiten im Schloss Gifhorn, Kreistagsbüro (Zimmer 127), Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

in der Zeit vom 02.06.2015 bis zum 10.06.2015

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gifhorn, den 22.05.2015

Dr. Andreas Ebel
Landrat

1. Tierseuchenbehördliche Verordnung des Landkreises Gifhorn zur Verkleinerung des Sperrbezirkes der Tierseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet des Landkreises Gifhorn vom 16.04.2015

Aufgrund § 5 der Nds. Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 30/2011), §§ 1 und 2 Abs. 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 23.10.2014 (Nds. GVBl. S. 276)), i. V. m. §§ 10,11 und 12 Abs. 3 der Bienenseuchen-Verordnung in der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), alle Verordnungen und Gesetze in der derzeit geltenden Fassung, wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Sperrgebiet im Landkreis Gifhorn, veröffentlicht mit Datum vom 16.04.2014, welches aufgrund verschiedener Ausbrüche der „Amerikanischen Faulbrut“ festgelegt wurde, wird wie folgt verkleinert (siehe Karte).¹

Im Norden:

Von der Abfahrt des Weges zur Kiebitzmühle der B248 nach Westen folgend bis in die Ortschaft Ehra und dort bis hin zu L289.

Im Westen:

Weiter der B248 nach Süden folgend bis in die Ortschaft Jembke. In Jembke bis zur Brackstedter Straße. Dieser dann weiter folgend bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Stadt Wolfsburg.

Im Süden:

Der Grenze der Stadt Wolfsburg weiter nach Osten folgend bis zum westlichen Ortsrand von Brechtorf.

Im Osten:

Erst dem westlichen und dann dem nördlichen Ortsrand von Brechtorf nach Osten folgend zum westlichen Ortsrand von Rühren. Von dort entlang in nördlicher Richtung bis zur K322. Der K322 nach Osten folgend bis zum Forsthaus Giebel. Vom Forsthaus Giebel verläuft die Grenze des Sperrbezirkes entlang des westlichen Randes des Drömling in nördliche Richtung folgend bis zum Forstweg Richtung Croya. Die Grenze führt dann weiter entlang des östlichen Ortsrandes von Croya in Richtung Tülau. Von dort führt sie weiter entlang der Rhodischen Aller zur kleinen Aller durch die Gemarkung Vosswinkel auf dem Forstweg an der Kiebitzmühle vorbei wieder zu der B248.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gifhorn, 11.05.2015

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“
in der Stadt Gifhorn, der Gemeinde Sassenburg und den Samtgemeinden Boldecker
Land und Isenbüttel, Landkreis Gifhorn sowie in der Stadt Wolfsburg vom 08.09.2014
vom 13.05.2015**

(1) Blatt 13 der Karte 1 wird ersetzt durch das geänderte Blatt 13 (Anlage).²

¹ abgedruckt auf Seite 287 dieses Amtsblattes

² abgedruckt auf Seite 288 dieses Amtsblattes

- (2) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 13.05.2015

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel

Landrat

**6. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung) vom 16.12.2005**

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 279) in der zurzeit geltenden Fassung und § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Gifhorn vom 14.12.2007 werden nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 08.05.2015 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Ergänzung:

- e) Altholz der Kategorien A1 bis A3 gemäß AltholzV § 2 Nr. 4
in Verbindung mit Anlage III zu AltholzV § 5 (1) 60,00 €/t.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Gifhorn, den 08.05.2015

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel

Landrat

**Feststellung gemäß § 3a UVPG
(SAB Wind Team GmbH)**

Die SAB Wind Team GmbH, Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe, hat mit Schreiben vom 10.03.2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß des §§ 4 in Verbindung mit 10 BlmSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage im Windpark am Wasserkamp II in der Gemarkung Jelpke, Flur 1, Flurstück 54/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3c i. V. m. Nummer 1.6.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Öffentliche Bekanntmachung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage

Die SAB Wind Team GmbH, Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe, beabsichtigt, im Windpark „Am Wasserkamp“ in Jelpke (Flur 1, Flurstück 54/2), eine neue Windenergieanlage zu errichten. Die Anlage soll 2015 in Betrieb genommen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der vorgenannten Anlage bedürfen auf Antrag der Antragstellerin der Genehmigung gemäß §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 sowie Nr. 1.6.2 V des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Diese hat ergeben, dass keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit besteht.

Gemäß Nr. 8.1. a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen können

vom 08.06.2015 – 10.07.2015

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt – Kreishaus I Anbau D Zimmer 115
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

montags – freitags	8.30 – 12.00 Uhr
donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Samtgemeinde Isenbüttel

Rathaus, Bauamt
Wiesenhofweg 4, 38550 Isenbüttel

montags	8.00 – 12.00 Uhr
dienstags	8.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 – 12.00 und 15.00 – 18.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 24.07.2015) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und - soweit sie deren Aufgabenbereich berühren - den beteiligten Behörden zur Kenntnis gebracht.

Namen und Anschrift der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Gleichförmige Einwendungen können unberücksichtigt bleiben, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben werden anlässlich eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird festgesetzt auf

Montag, 18. August 2015, 10.00 Uhr
Landkreis Gifhorn, Großes Sitzungszimmer
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

Sollte die Erörterung am 18.08.2015 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen am selben Ort fortgesetzt. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Der Landrat
Im Auftrage

Loos

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die nachfolgend aufgeführten Wege, die im Gebiet der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn, liegen, sind durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 19.03.2015 zu Gemeindestraßen gewidmet worden.

- | | |
|---|-------|
| 1. Verbindungsweg Bergstraße/Calberlaher Damm | 100 m |
| 2. Verbindungsweg Scheuringskamp/Birkenkamp | 45 m |

Die aufgeführten Straßen wurden uneingeschränkt zu Gemeindestraßen gewidmet.

Träger der Straßenbaulast der Straßen ist die Stadt Gifhorn.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gifhorn, 22.04.2015

Stadt Gifhorn

Der Bürgermeister
Im Auftrage
Rohrbeck

BEKANNTMACHUNG

Einziehung der Gemeindestraße „Im Kothen“ in der Ortschaft Dannenbüttel

Anlässlich seiner Sitzung am 16.12.2014 hat der Rat der Gemeinde Sassenburg die Einziehung der Gemeindestraße „Im Kothen“ in der Ortschaft Dannenbüttel beschlossen.

Die Absicht der Einziehung ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung in der Zeit vom 09.01.2015 bis 30.04.2015 gem. § 8 Abs. 2 des Nds. Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung mindestens drei Monate vorher durchgeführt worden.

Die Lage der Gemeindestraße „Im Kothen“ umfasst die Flurstücke 216/4 und 221/7 der Flur 4 der Gemarkung Dannenbüttel und ist der anliegenden Übersichtskarte zu entnehmen³.

Nach § 8 Abs. 1 a. a. O. soll eine Straße vom zuständigen Träger der Straßenbaulast eingezogen werden, wenn diese Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Mit der Einziehung dieser Straße entfällt der Gemeingebrauch gem. § 14 a. a. O. und ggf. vorhandene widerrufliche Sondernutzungen (§ 18 ff. a. a. O.)

Die Einziehung der Straße erfolgt formell am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig (Zufahrt über Wilhelmstr. 53-55), oder Postfach 4727, 38037 Braunschweig, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig (Zufahrt über Wilhelmstr. 53-55), oder Postfach 4727, 38037 Braunschweig.

Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Sassenburg, den 05.05.2015

Gemeinde Sassenburg

Arms
Bürgermeister

³ abgedruckt auf Seite 289 dieses Amtsblattes

3. Änderungssatzung der Friedhofgebührensatzung der Gemeinde Sassenburg

Aufgrund der §§ 10, 13, und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG in Verbindung mit §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 23.04.2015 folgende Änderungssatzung der Friedhofgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Die Gebühren in § 2 werden wie folgt geändert:

A) Erwerb von Grabstätten	2015	2016	2017
1. Einzelgräber für Erdbestattung			
a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	750,00 €	780,00 €	810,00 €
anonymes Grab für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	800,00 €	830,00 €	865,00 €
b) für Kinder bis 5 Jahre	405,00 €	420,00 €	435,00 €
anonymes Grab für Kinder bis 5 Jahre	432,00 €	448,00 €	464,00 €
2. Doppelgräber für Erdbestattungen			
a) Doppelgräber	1.400,00 €	1.450,00 €	1.500,00 €
b) jede weitere Grabstätte	750,00 €	780,00 €	810,00 €
3. Urnengräber			
a) Urneneinzelgrab	700,00 €	730,00 €	760,00 €
anonymes Urneneinzelgrab	750,00 €	780,00 €	810,00 €
b) Urnendoppelgrab	1.300,00 €	1.350,00 €	1.400,00 €
anonymes Urnendoppelgrab	1.500,00 €	1.560,00 €	1.620,00 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Einzel-, Doppel- und Urnengräbern für jeweils 10 Jahre			
a) Doppelgräber	560,00 €	580,00 €	600,00 €
b) Einzelgräber	300,00 €	312,00 €	324,00 €
c) Kindergräber	270,00 €	280,00 €	290,00 €
d) Urneneinzelgrab	280,00 €	292,00 €	304,00 €
e) Urnendoppelgrab	520,00 €	540,00 €	560,00 €
B) Sonstige Gebühren			
5. Für die Benutzung der Friedhofkapelle	150,00 €	160,00 €	170,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Sassenburg, den 23.04.2015

Arms
Bürgermeister

**1. Änderung
der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der
Gemeinde Sassenburg, Landkreis Gifhorn, Niedersachsen**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 23.04.2015 folgende 1. Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Sassenburg vom 07.03.2006 beschlossen:

1.

In § 9 „Tierhaltung“ wird der Absatz 4 ersatzlos gestrichen.

2.

Die Änderung tritt zum 01.06.2015 in Kraft.

Sassenburg, 23.04.2015

Arms
Bürgermeister

1. Änderungssatzung

**der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung
für ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Boldecker Land
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat gemäß §§ 10, 46, Abs. 4 NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) in seiner Sitzung am 24.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1, Ziffer 1.8 der Aufwandsentschädigungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„1.8 Büchereipersonal

1.8.1 Büchereileitung	175,- €/Monat
1.8.2 Stellvertretende Büchereileitung	120,- €/Monat
1.8.3 Büchereihilfen	65,- €/Monat“

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 330 v. H. |

Barwedel, den 09.04.2015

Schink
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis einschl. 09.06.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Barwedel, 20.05.2015

Schink
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bokensdorf in der Sitzung am 25.03.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 729.100 EURO |

1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	810.000 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	729.100 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	772.500 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	197.000 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	729.100 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	969.500 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	300 v. H.

Bokensdorf, den 25.03.2015

Niermann
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis einschl. 09.06.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Bokensdorf, 15.05.2015

Niermann
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Osloß in der Sitzung am 24.04.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.590.300 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.792.200 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.580.300 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.723.700 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	375.000 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.580.300 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.098.700 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 40.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

Osloß, den 24.04.2015

Dürkop
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis einschl. 09.06.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Osloß, 26.05.2015

Dürkop
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck in der Sitzung am 18.02.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.399.400 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.399.400 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.399.400 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.375.600 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	108.800 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	285.000 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.508.200 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.660.600 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2.	Gewerbsteuer	300 v. H.

Tappenbeck, den 18.02.2015

Mittelstädt
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis einschl. 09.06.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Tappenbeck, 11.05.2015

Mittelstädt
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung der Gemeinde Tappenbeck
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck in seiner Sitzung am 27.04.2015 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Artikel II

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verwaltungskostensatzungsänderung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt der Kostentarif nach § 2 der Satzung in Kraft. Mit diesem Tage sind die geänderten Punkte der bisherigen Fassungen der Verwaltungskostensatzung außer Kraft.

Tappenbeck, den 27.04.2015

Mittelstädt
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Tappenbeck vom 27.04.15

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €
8	<u>Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung</u>	
8.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis)	28,00
8.3	Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 20 Abs. 2 BauGB	28,00
8.4	Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 22 Abs. 6 BauGB	28,00
8.5	Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 172 Abs. 1 Satz 6 BauGB i. V. mit § 20 Abs. 2 BauGB	28,00
8.6	Bescheinigung, dass die Erschließung von Baugrundstücken im Bauanzeigeverfahren gesichert ist	28,00

1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Tappenbeck

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17 Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279 hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck in seiner Sitzung am 27.04.2015 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

Absatz (3) entfällt ersatzlos.

Artikel II

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(2) Der Betrag 20.000 DM wird geändert in 10.000 €.

Artikel III

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderung der Hundesteuersatzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Mit diesem Tage sind die geänderten Punkte der bisherigen Fassungen der Hundesteuersatzung außer Kraft.

Tappenbeck, den 27.04.2015

Mittelstädt
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 15.04.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.964.100 EURO
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.996.700 EURO
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EURO

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.818.800 EURO
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.689.200 EURO
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	726.900 EURO
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	640.000 EURO

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	40.600 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.545.700 EURO
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.369.800 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Hankensbüttel, 15.04.2015

(L.S.)

Gödecke
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis einschl. 09.06.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 22.05.2015

Gödecke
Gemeindedirektor

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
DER GEMEINDE SRAKENSEHL**

Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Breitenheeser Weg – 1. Änderung“ gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sprakensehl hat am 04.05.2015 den Bebauungsplan „Breitenheeser Weg – 1. Änderung“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist dem anliegenden Ausschnitt der verkleinerten ALK zu entnehmen.⁴

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Breitenheeser Weg – 1. Änderung“ rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan „Breitenheeser Weg – 1. Änderung“ einschließlich Begründung kann bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans „Breitenheeser Weg – 1. Änderung“ Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden sind, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Sprakensehl

Sprakensehl, den 11.05.2015

(L. S.)

Fromhagen
Bürgermeisterin

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Steinhorst für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in der Sitzung am 09.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

⁴ abgedruckt auf Seite 290 dieses Amtsblattes

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.723.200 EURO
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.806.300 EURO
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EURO
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EURO

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.694.400 EURO
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.734.200 EURO
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	70.000 EURO
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	148.000 EURO
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.000 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.764.400 EURO
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.885.200 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Steinhorst, 9. März 2015

(L. S.)

Hasselmann
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis einschl. 09.06.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Steinhorst, den 22.05.2015

Hasselmann
Bürgermeister

Verordnung über die Ausweisung von Wildschongebieten in der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S.112), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 475), in Verbindung mit §§ 10 Abs. 6 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 23.04.2015 die Ausweisung von Wildschongebieten beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes, insbesondere zum Schutz der Jungtiere sowie der sonstigen wild lebenden Tiere vor Beunruhigen, gilt für die Feld- und Forstflächen in der Samtgemeinde Isenbüttel. Die Flächen werden in Abs. 2 detaillierter bezeichnet.
- (2) Das Wildschongebiet „Calberlah-Nord“ umfasst
- das Gebiet der Gemeinde Calberlah nördlich der K 114, östlich des Elbe-Seitenkanals, südlich und westlich der Gemeindegrenze Calberlah,
 - zusätzlich westlich des Ziegeleiweges, östlich des Elbe-Seitenkanals und nördlich der Bahnstrecke, südlich der K 114 sowie
 - zusätzlich östlich der Ortslage Allerbüttel und des Wirtschaftsweges zum Yachthafen, südlich der K 114 und nördlich der Gemarkung Wettmershagen, westlich der Gemeindegrenze Calberlah.

Das Wildschongebiet „Calberlah-Süd“ liegt

- östlich der Ortslage Jelpke, Gemarkung Jelpke, Flur „Kohlgartenfeld“
- und wird im Osten von dem Gebiet der Stadt Wolfsburg sowie im Norden von der Gemarkung Wettmershagen begrenzt.

Das Wildschongebiet „Calberlah-West“ liegt

- nördlich des Mittellandkanals
- und südlich der bebauten Ortslage Calberlah, Gemarkung Calberlah, Flure „Von Bülow'sches Gehäge“, „Im Reiten Bruche“.

Das Wildschongebiet „Isenbüttel-Nord“ liegt

- nördlich und nordwestlich der bebauten Ortslage Isenbüttel, Gemarkung Isenbüttel, Flure „Schweineweide“, „Eißel“, „Kleines Moor“
- und nordöstlich des Gewerbegebietes Moorstraße, Gemarkung Isenbüttel, Flure „Böhnsiekskamp“, „Böhnsiekswiesen“, „Etzelah“.

Begrenzt wird die Fläche im Norden von der Stadt Gifhorn, im Osten von der Gemarkung Calberlah und dem Elbe-Seitenkanal.

Ausgenommen ist das allgemeine Wohngebiet am Tankumsee sowie der Tankumsee mit den zum Seegebiet gehörenden Flächen.

Das Wildschongebiet „Isenbüttel-Süd“ liegt

- westlich der Schulstraße,
- südlich des Brandweges
- und wird im Süden von der Gemarkung Gravenhorst, Samtgemeinde Papenteich, begrenzt.

Zusätzlich gehört zu der Fläche das unmittelbar mit der beschriebenen Fläche zusammenhängende Gebiet südlich des Ribbesbütteler Weges und östlich der K52.

Das Wildschongebiet „Isenbüttel-Ost“ liegt

- südlich der Bahnstrecke,
- westlich des Elbe-Seiten-Kanals
- und wird im Süden von der Gemarkung Wasbüttel begrenzt.

Das Wildschongebiet „Wasbüttel-Nord“ umfasst

- die Flächen nördlich der bebauten Ortslage Wasbüttel, Gemarkung Wasbüttel, Flure „Heidkamp“, „Breutschen“, „Gänsegrund“ über den Elbe-Seiten-Kanal hinaus bis zur westlichen Seite der Gemarkung Calberlah, Flur „Calberlaher Wiesen“
- sowie westlich der bebauten Ortslage Wasbüttel nördlich des Waldweges, Flur „Vogelwinkel“.
- Die Fläche wird durch die Gemarkung Isenbüttel und die Grenze der Gemarkung Gravenhorst, Samtgemeinde Papenteich, begrenzt.

Das Wildschongebiet „Wasbüttel-Süd“ liegt

- südlich der Ortslage Wasbüttel, Gemarkung Wasbüttel, Flure „An der Horen Riede“, „Bartelskamp“, „Buchenberg“, „Steinkamp“.
- Ausgenommen sind die Flächen der Streuobstwiesen am Strohballenhaus bis zur Grenze der Gemarkung Wedelheine, Samtgemeinde Papenteich.

Das Wildschongebiet „Ribbesbüttel-Nord“ liegt

- nördlich der Peiner Landstraße
- und im Osten zusätzlich bis östlich der Gemarkung Ausbüttel, Flure „Große Roden“ und „Neuer Kamp“.

Begrenzt wird das Gebiet im Osten von der Gemarkung Isenbüttel und im Norden und Westen von der Stadt Gifhorn.

Das Wildschongebiet „Ribbesbüttel-Süd“ liegt

- südlich der Gemarkung Ribbesbüttel, Flure „Schläge rechts und links des Aukenroder Weges“, „Schläge links des Druffelbecker Weges“ und „Kleiner Heeg“, Druffelbeck und Klein Vollbüttel,
- sowie südlich des Warmbütteler Weges, Gemarkung Vollbüttel, Flur „Warmbüttler Wiesen“.

Begrenzt wird die Fläche im Süden von der Grenze zur Samtgemeinde Papenteich.

Das Wildschongebiet „Ribbesbüttel-West“ liegt

- südlich der Peiner Landstraße
- und westlich der Gemarkung Vollbüttel, Flure „Reiterkamp“, „Vor dem Holze“, „Vollbüttler Holz“, „Springwiese“ und des Warmbütteler Weges.

Die Fläche südlich der K48 in der bebauten Ortslage Warmbüttel der Gemarkung Vollbüttel bis zur Grenze der Samtgemeinde Papenteich wird ebenfalls mit eingeschlossen. Das Gebiet der bebauten Ortslage Warmbüttel und die südlich der bebauten Ortslage gelegene Fläche der Gemarkung Vollbüttel bis zur K48 sind nicht Bestandteil des Schongebietes.

Begrenzt wird das Gebiet an seiner westlichen Seite vollständig von der Samtgemeinde Meinersen.

- (3) Die genauen Gebietsgrenzen der zu schützenden Flächen ergeben sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte 1:60.000. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.⁵

§ 2 Leinenzwang für Hunde

Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen, es sei denn, sie werden zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- und Hütehunde oder von der Polizei, der Bundespolizei oder dem Zoll eingesetzt oder sind ausgebildete Behindertenbegleithunde.

§ 3 Ersatzverkündung

Die Karte im Maßstab 1:10.000 kann während der Öffnungszeiten der Samtgemeinde Isenbüttel (Mo, Di, Do, Fr 08.00 – 12.00 Uhr, Di 14.00 – 16.00 Uhr, Do 15.00 – 18.00 Uhr) im Rathaus, Gutsstr. 11, 38550 Isenbüttel, im Fachbereich Bürgerdienste, Ordnung, Jugend, Zimmer 8, unentgeltlich für die Dauer von zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn, also vom 01.06.2015 bis 16.06.2015 eingesehen werden. Vorstehende Ersatzverkündung wird hiermit angeordnet.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Nach § 42 Abs. 3 Nr. 7 des NwaldLG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 NwaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

⁵ abgedruckt auf Seite 291 dieses Amtsblattes

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Leinenzwang in der Samtgemeinde Isenbüttel vom 13.12.2007 außer Kraft.

Isenbüttel, den 23.04.2015

(L. S.)

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Moorstraße Ost III – 1. Änderung und Erweiterung“ in Isenbüttel

Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 05.05.2015 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Moorstraße Ost III – 1. Änderung und Erweiterung“ als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nördlich der Ortschaft Isenbüttel, östlich der K 118, im Gewerbegebiet Moorstraße – Ost, siehe nachstehende Gebietsabgrenzung.⁶

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Isenbüttel, Gutsstraße 11 in 38550 Isenbüttel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374 / 88 71 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Isenbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Zimmermann
Bürgermeister

(L. S.)

⁶ abgedruckt auf Seite 292 dieses Amtsblattes

I.

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 05.05.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.960.700 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.401.700 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.660.900 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.889.800 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	39.000 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.545.100 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.699.900 EURO
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.434.900 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.320.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuern | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 360 v.H. |

Isenbüttel, den 05.05.2015

Zimmermann
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 27.05.2015 unter dem AZ.: 111-09-02/7-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis einschl. 09.06.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Isenbüttel, den 28.05.2015

Zimmermann
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Ribbesbüttel für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in der Sitzung am 23.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.518.700 EURO |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.518.700 EURO |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 EURO |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EURO |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.472.800 EURO
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.426.900 EURO
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.000 EURO
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	76.600 EURO
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.100 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.502.800 EURO
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.518.600 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 245.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Ribbesbüttel, den 23.03.2015

(L. S.)

Kehlert
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG vom 01.06. bis einschl. 09.06.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Ribbesbüttel, den 22.05.2015

Kehlert
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Wasbüttel für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wasbüttel in der Sitzung am 23.03.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.422.400 EURO
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.465.100 EURO
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EURO
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EURO

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.364.300 EURO
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.345.200 EURO
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.000 EURO
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	114.000 EURO
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.600 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.379.300 EURO
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.462.800 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Wasbüttel, den 23.03.2015

(L. S.)

Lau
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 12.05.2015 unter dem AZ 111-09-02/7-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG vom 01.06. bis einschl. 09.06.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Wasbüttel, den 22.05.2015

Lau
Bürgermeister

**Benutzungs- und Gebührensatzung
für den Grillplatz der Gemeinde Wasbüttel, Schulstraße 16, 38553 Wasbüttel**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Grillplatz beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Anmeldungen für die Nutzung des Grillplatzes, Schulstraße 18, erfolgen ausschließlich über die Gemeindeverwaltung. Ortsansässige Vereine werden bei der Buchung der Räume wie Privatpersonen behandelt.
2. Der Personenkreis der möglichen Nutzer ist vorzugsweise auf die Wasbütteler Bürgerinnen und Bürger beschränkt. Über mögliche Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister. Für Feiern kann der Grillplatz grundsätzlich erst von Personen ab dem 30. Lebensjahr genutzt werden.

**§ 2
Gebühren**

Für die Benutzung des Grillplatzes werden Gebühren erhoben.
Die Gebühren für die Benutzung einschl. der Nebenkosten betragen:

1. Nutzungsgebühr

1.1. bis zu 30 Teilnehmer/innen	30 €
1.2. bis zu 60 Teilnehmer/innen	60 €
1.3. mehr als 60 Teilnehmer/innen	100 €
2. Kautions

2.1. bis zu 30 Teilnehmer/innen	50 €
2.2. mehr als 30 Teilnehmer/innen	100 €
3. Kommerzielle Nutzung
Über die Höhe der Gebühren entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss.
4. Aufwandsentschädigung
Der/dem Beauftragten der Gemeinde ist für die Übergabe und Endabnahme des Grillplatzes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 € vom Nutzer zu zahlen.
5. Die Gebühren, die Kautions sowie die Aufwandsentschädigung sind bei der Einweisung und der Schlüsselabgabe an den/die Beauftragte/n der Gemeinde in bar zu zahlen. Wegen des Termins der Schlüsselübergabe sollte ca. 10 Tage vor der Veranstaltung Kontakt mit dem/der Beauftragten der Gemeinde aufgenommen werden.
6. Schulklassen mit Beteiligung von Schülerinnen/Schülern aus Wasbüttel, ortsansässige Kirchen, Vereine und andere Organisationen können den Grillplatz ohne Gebühren nutzen.

§ 3
Nutzungsordnung

Bei der Benutzung des Grillplatzes ist zu beachten:

1. Vor sowie nach der Nutzung findet eine Begehung und Überprüfung des Grillplatzes und der Außentoiletten statt.
2. Wird die gesamte Anlage nach der Nutzung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand übergeben, so erhält der Benutzer die Kautions zurück. Hierzu zählt auch die Säuberung der Grillmulden.
3. Das Spielen auf den Sportplätzen ist nicht erlaubt.
4. Die Lärmbelästigung ist für die Anlieger in erträglichen Grenzen zu halten; ab 22.00 Uhr ist besondere Rücksicht zu nehmen.
Grundsätzlich ist es nicht gestattet, Beschallungsanlagen aufzustellen.
5. Es ist verboten, in den Grillmulden ein „Lagerfeuer“ zu entzünden.
6. Das Sportgelände darf mit Fahrzeugen nur zur Be- und Entladung befahren werden. Fahrzeuge dürfen dort nicht geparkt werden.
7. Für die Abfallbeseitigung ist der Nutzer zuständig; die gesetzlichen Vorschriften sind dabei zu beachten. Es stehen keine Mülltonnen zur Verfügung.
8. Für auftretende Schäden wird der jeweilige Nutzer haftbar gemacht.
9. Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung werden die Nutzer vom Gemeindegelände verwiesen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wasbüttel, 09.12.2014

(L. S.)

Lau
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Meinersen

Die am 08.10.2014 vom Rat der Samtgemeinde Meinersen beschlossene 32. Flächennutzungsplanänderung ist am 20.02.2015 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 13.04.2015, Az.: 8/6121-02/70/32 die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zu Jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 32. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 32. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.⁷

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 32. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meinersen, 11. Mai 2015

(L. S.)

Wrede
Samtgemeindebürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Leiferde

Der Rat der Gemeinde Leiferde hat am 15.12.2014 den Bebauungsplan „Neuer Marktplatz I“ im Gemeindeteil Leiferde als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zu Jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁸

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Leiferde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

⁷ abgedruckt auf Seite 293 dieses Amtsblattes

⁸ abgedruckt auf Seite 294 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Leiferde, 11. Mai 2015

(L. S.)

Wrede
Gemeindedirektor

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Am Schmiedegarten“ mit örtlicher Bauvorschrift Anlage: Gebietsabgrenzung

Der Rat der Gemeinde Diderse hat in seiner Sitzung am 16.04.2015 den Bebauungsplan „Am Schmiedegarten“ mit Ausnahme des kenntlich gemachten Teilbereiches und die örtliche Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁹

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann in der Verwaltung der Gemeinde Diderse während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten (Montag 8.30h – 9.30h und Freitag von 17.00h – 18.00h) bitte vorher unter der Durchwahl 05372- 7266 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diderse, 18.05.2015

(L. S.)

Moos
Bürgermeister

⁹ abgedruckt auf Seite 295 dieses Amtsblattes

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Rötgesbüttel für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in der Sitzung am 27. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.914.400 EURO
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.914.400 EURO
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EURO
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 EURO

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.787.500 EURO
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.707.800 EURO
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	176.800 EURO
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	76.600 EURO
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.200 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.964.300 EURO
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.810.600 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 297.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Rötgesbüttel, 27. März 2015

Konrad
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis einschl. 09.06.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Rötgesbüttel, 20.05.2015

Konrad
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Vordorf für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vordorf in der Sitzung am 24. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 2.799.900 EURO |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.799.900 EURO |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 EURO |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 EURO |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.678.400 EURO
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.341.400 EURO
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	244.900 EURO
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.708.300 EURO
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	510.000 EURO
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.600 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.433.300 EURO
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.053.300 EURO

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 510.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 446.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

Vordorf, 24. März 2015

Bade
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 12.05.2015 unter dem AZ 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis einschl. 09.06.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Vordorf, 18.05.2015

Bade
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Wagenhoff hat am 11.06.2014 den Bebauungsplan „Wagenhoff Nord“ mit ÖBV, 1. Änderung mit ÖBV gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Am Heidberg 11, 38559 Wagenhoff, sowie zusätzlich bei der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹⁰

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2114) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Samtgemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten Umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

¹⁰ abgedruckt auf Seite 296 dieses Amtsblattes

3. die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 folgendes:

1. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
2. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
3. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

18.05.2015

Bödecker
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Bodenordnungsverfahren Jübar Feldlage

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark ordnet hiermit gemäß § 61 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) die Ausführung des Bodenordnungsplans für das gesamte Bodenordnungsgebiet der Bodenordnung Jübar Feldlage an.

Mit Wirkung vom 06.07.2015 tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Damit tritt die im Bodenordnungsplan enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse in Kraft.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung vom 11.04.2013 und der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung vom 15.07.2013 gemäß § 61a LwAnpG enden mit Ablauf des 06.07.2015.

Die tatsächliche Überleitung von Besitz, Verwaltung und Nutzung in den neuen Zustand erfolgte für den Bodenordnungsplan bereits durch die vorläufigen Besitzregelung vom 11.04.2013 und die 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung vom 15.07.2013 sowie durch ergänzende Überleitungsbestimmungen. Weiterer Bestimmungen bedarf es nicht.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Hinweis:

Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes liegen vor. Die Beteiligten sind zum Bodenordnungsplan gehört worden. Widersprüche wurden nicht vorgebracht. Der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da andernfalls eine reibungslose Abwicklung des Bodenordnungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand, kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung dieser sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden.

Das öffentliche Interesse überwiegt somit gegenüber den Interessen einzelner Beteiligter und den von ihnen gegebenenfalls einzulegenden Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg - 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschieben-den Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Salzwedel, den 05.05.2015

(L. S.)

Im Auftrag

St. Bauer

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde Müden in Müden

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde in Müden am 25.02.2015 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Rasen-Reihengrabstätten, Urne
- § 15 Rasen-Reihengrabstätten, Erdbestattung

- § 16 Wahlgrabstätten, Urne
- § 17 Wahlgrabstätten, Rasen mit kleiner Pflanzstelle, Erdbestattung
- § 18 entfällt
- § 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 20 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 21 Gestaltungsgrundsatz
- § 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 23 Allgemeines
- § 24 Grabpflege, Grabschmuck
- § 25 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 26 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 27 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 28 Entfernung
- § 29 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 30 Leichenhalle
- § 31 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 34 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde Müden in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 15/1 Flur 13 Gemarkung Müden in Größe von insgesamt 1.00.67 ha, Friedhof Teil A. Eigentümer des Flurstückes ist die Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde in Müden. Zudem umfasst der Friedhof zurzeit eine Teilfläche des Flurstückes 17/16 Flur 13 Gemarkung Müden in Größe von insgesamt 0.45.17 ha, Friedhof Teil B. Eigentümerin des Flurstückes ist die Samtgemeinde Meinersen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde Müden hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwider handeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Inlinern/ Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringern - zu befahren,
- b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video – und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Die Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten. (insbesondere die Teile V bis VII dieser Friedhofsordnung)

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit auf dem Friedhof Teil A für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit auf dem Friedhof Teil B für Leichen beträgt 25 Jahre.

(3) Die Ruhezeit auf dem Friedhof Teil A für Aschen beträgt 30 Jahre.

(4) Die Ruhezeit auf dem Friedhof Teil B für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen grundsätzlich zur Verfügung:

- | | |
|--|--------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12) |
| b) Wahlgrabstätten | (§ 13) |
| c) Rasen-Reihengrabstätten, Urne | (§ 14) |
| d) Rasen-Reihengrabstätten, Erdbestattung | (§ 15) |
| e) Wahlgrabstätten, Urne | (§ 16) |
| f) Wahlgrabstätte, Rasen mit kleiner Pflanzstelle, Erdbestattung | (§ 17) |

Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, einzelne Grabarten nicht oder nur auf ausgewiesenen Parzellen anzubieten.

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. (Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine (1) Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | | | |
|----|----------------------|---------------|----------------|
| a) | für Säрге: | | |
| | von Kindern: | Länge: 1,20 m | Breite: 0,60 m |
| | von Erwachsenen: | Länge: 2,20 m | Breite: 0,90 m |
| | Doppelgrabstelle: | Länge: 2,20 m | Breite: 2,10 m |
| b) | für Urnen: | Länge: 1,00 m | Breite: 0,60 m |
| | im Rasen-Reihengrab: | Länge: 0,80 m | Breite: 0,80 m |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und verfüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Sie können nur auf dem Friedhof Teil A erworben werden.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt auf dem Friedhof Teil A 30 Jahre, auf dem Friedhof Teil B 25 Jahre, die Dauer wird vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um maximal 30 Jahre (Teil A) und 25 Jahre (Teil B) verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

1. Ehegatte
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister, Stiefgeschwister,
7. die nicht unter die Nr. 1- 6 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über.

Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Rasen-Reihengrabstätten, Urne

(1) Rasen-Reihengrabstätten (Urne) werden zur Beisetzung einer Asche der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit (§ 9) vergeben. In einer Rasen-Reihengrabstätte (Urne) kann nur eine (1) Asche beigesetzt werden.

(2) Rasen-Reihengrabstätten (Urne) erhalten eine (1) Gedenkplatte, die mindestens mit dem Namen der/ des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbejahr versehen ist und bündig mit der Rasenoberfläche verlegt wird.
Eine Grabeinfassung und Grabmale sind nicht gestattet.

(3) Grabschmuck kann nicht an der Grabstätte abgelegt werden. Für diese Zwecke ist ein geeigneter Platz ausgewiesen.
Im Rahmen der Friedhofspflege behält sich die Friedhofsverwaltung vor, abgelegten Grabschmuck zu entfernen.

(4) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasen-Reihengrabstätten (Urne).

§ 15

Rasen-Reihengrabstätten, Erdbestattung

(1) Rasen-Reihengrabstätten (Erdbestattung) sind Grabstätten für Erdbestattungen die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit (§ 9) vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In einer Rasen-Reihengrabstätte (Erdbestattung) kann nur eine (1) Leiche beigesetzt werden.

(2) Es gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

(3) Es gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

(4) Es gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.

§ 16

Wahlgrabstätten, Urne

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren auf dem Friedhof Teil B vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 13) auch für Urnen-Wahlgrabstätten.

§ 17

Wahlgrabstätten, Rasen mit kleiner Pflanzstelle, Erdbestattung

- (1) Wahlgrabstätten, Rasen mit kleiner Pflanzstelle (Erdbestattung) sind Grabstätten für Erdbestattungen und können nur auf dem Friedhof Teil B erworben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 9) vergeben und vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte, Rasen mit kleiner Pflanzstelle (Erdbestattung) um maximal 25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- (4) Wahlgrabstätten, Rasen mit kleiner Pflanzstelle (Erdbestattung) sind mit Rasen bedeckt und enthalten eine kleine Pflanzfläche in einer Größe von etwa 1,00 m x 0,50 m.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 13) auch für Wahlgrabstätten, Rasen mit kleiner Pflanzstelle (Erdbestattung).

§ 18

entfällt

§ 19

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 20

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 21

Gestaltungsgrundsatz

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Eine Abdeckung der Grabstätte (Grufplatte) ist auf dem Teil A nur zu maximal 50% zulässig. Auf Teil B ist eine Abdeckung der Grabstätte (Grufplatte) nicht gestattet. Vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erstellte Abdeckplatten sind von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 22

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 21 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder an der Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 23

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monate nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.

(4) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.

(5) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(6) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 24

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe sollten in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und in Grabschmuck vermieden werden. Bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, dürfen Kunststoffe nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 25

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 2 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und Rasen einsäen, und Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 26

Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung und dem technischen Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.

Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK). Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Abs. 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 22 Abs. 4.

§ 27

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 22 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigte Person in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Grüfte von der nutzungsberechtigten Person vollständig zu entfernen.

§ 28

Entfernung

(1) Grabanlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung frühestens nach 20 Jahren entfernt werden. Bis zur Beendigung der Ruhezeit ist das Grabmal zu erhalten.

(2) Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit hat der Nutzungsberechtigte die Entfernung der Grabmale und anderer Anlagen zu veranlassen. Handelt es sich um Grabmale nach § 29 ist dies mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann nach Ablauf der 3 Monate zu lasten des letzten Nutzungsberechtigten die Entfernung veranlassen. Sie hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten und ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

§ 29

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 30 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 31 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 32 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 34 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Müden, den 25.02.2015

Der Kirchenvorstand

gez. H. Bringmann
Vors. Kirchenvorstand

(L. S.)

gez. Baier
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 16.03.2015

Der Kirchenkreisvorstand

gez. Pfannschmidt
Vors. Kirchenkreisvorstand

(L. S.)

gez. V. Knobelsdorf
Kirchenkreisvorsteher(in)

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth St. Petri Kirchengemeinde in Müden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde in Müden für den Friedhof in Müden am 25.02.2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

- a. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- b. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- c. wer die Gebührensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

- a. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

b. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben

1. Reihengrabstätte (Nutzungsrecht 30 Jahre, Teil A):

a) für Personen über 5 Jahre:	470,00 €
b) für Kinder bis zu 5 Jahren:	310,00 €
2. Wahlgrabstätte (Nutzungsrecht 30 Jahre, Teil A):	
a) je Grabstelle:	630,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle:	21,00 €
3. Wahlgrabstätte (Nutzungsrecht 25 Jahre, Teil B):	
a) je Grabstelle:	600,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle:	24,00 €
4. Rasen-Reihengrabstätte, Urnenbestattung (Nutzungsrecht 30 Jahre, Teil A):	
a) je Grabstelle:	375,00 €
b) für die Rasenpflege:	300,00 €
5. Rasen-Reihengrabstätte, Urnenbestattung (Nutzungsrecht 25 Jahre, Teil B):	
a) je Grabstelle:	350,00 €
b) für die Rasenpflege:	250,00 €
6. Rasen-Reihengrabstätte, Erdbestattung (Nutzungsrecht 30 Jahre, Teil A):	
a) je Grabstelle:	470,00 €
b) für die Rasenpflege:	300,00 €
7. Rasen-Reihengrabstätte, Erdbestattung (Nutzungsrecht 25 Jahre, Teil B):	
a) je Grabstelle:	400,00 €
b) für die Rasenpflege:	250,00 €
8. Wahlgrabstätte, Urnenbestattung (Nutzungsrecht 25 Jahre, Teil B):	
a) je Grabstelle:	420,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle:	14,00 €
9. Wahlgrabstätte, Rasen mit kleiner Pflanzstelle (Nutzungsrecht 25 Jahre, Teil B):	
a) je Grabstelle:	600,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle:	24,00 €
c) Rasenpflege für die Dauer des Nutzungsrechts:	250,00 €
d) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung:	10,00 €
10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß §11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:	
a) eine Gebühr gemäß §6 I. Nr.2b, 3b, 8b oder 9b+d zur Anpassung an die neue Ruhezeit	
b) Gebühren gemäß § 6 II - IV	
11. Belegung der zweiten Grabstelle eines Doppelgrabes gemäß §13 der Friedhofsordnung:	
a) eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr.2b, 3b oder 9b+d zur Anpassung an die neue Ruhezeit	
b) Gebühren gemäß § 6 II - IV	

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:	
a. Erdbestattung:	410,00 €
b. Kindergrabstätte:	205,00 €
c. für eine Urnenbestattung:	205,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Verwaltungsgebühr je Beisetzung:	150,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden oder liegenden Grabmals:	60,00 €
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales bzw. der Ergänzung von Inschriften:	60,00 €
4. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit	
a) während der Dauer des Nutzungsrechts, 30 Jahre Teil A:	60,00 €
b) während der Dauer des Nutzungsrechts, 25 Jahre Teil B:	50,00 €
c) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts:	2,00 €

IV. Entsorgungspauschale (Grünabfall für die Dauer des Nutzungsrechts)

a) je Grabstätte u. Beisetzung, 30 Jahre Teil A:	150,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts:	5,00 €
c) je Grabstätte u. Beisetzung, 25 Jahre Teil B:	125,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts:	5,00 €

V. Sonstige Gebühren

a) gem. § 25 der Friedhofsordnung:	nach tatsächlichem Aufwand
b) für die Rasenpflege, pro Jahr:	10,00 €
c) Entsorgung von Grabplatten und Kiesabdeckungen:	nach tatsächlichem Aufwand
d) sonstige Leistungen:	nach tatsächlichem Aufwand

§ 7

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 21.11.2013 außer Kraft.

Müden, den 25.02.2015

Der Kirchenvorstand

gez. H. Bringmann
Vors. Kirchenvorstand

(L. S.)

gez. Baier
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs.1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 16.03.2015

Der Kirchenkreisvorstand

gez. Pfannschmidt
Vors. Kirchenkreisvorstand

(L. S.)

gez. V. Knobelsdorf
Kirchenkreisvorsteher(in)

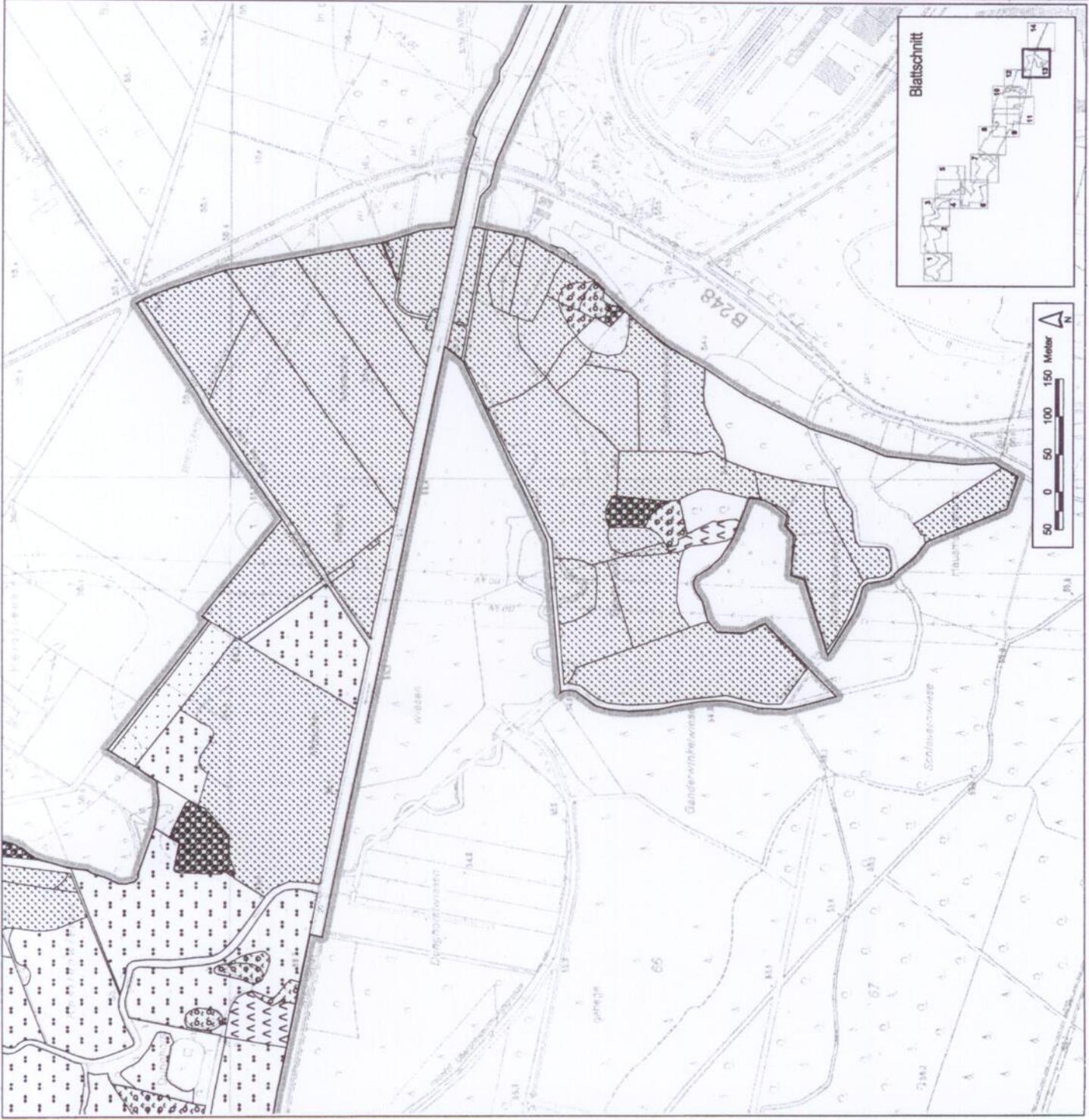
**Maßgebliche Karte zur Änderungs-
Verordnung vom 13.05.2015 über das
Naturschutzgebiet**

**"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN UND
WOLFSBURG"**

Landkreis Gifhorn
Stadt Gifhorn
Stadt Wolfsburg
Gemeinde Sassenburg
Samtgemeinde Boldecker Land
Samtgemeinde Isenbüttel

Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innengrenze des grauen Rasterbandes kennzeichnet
die Grenze des Naturschutzgebietes)

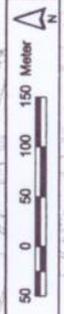
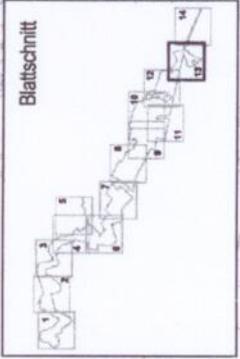
-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a-e
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Auwald u. Erlenbestände,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Mooswald u. Birken-Pionierwald,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Hartholzauwald,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Forst auf Dünen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7
-  Obstwiese gem. § 4 Abs. 6

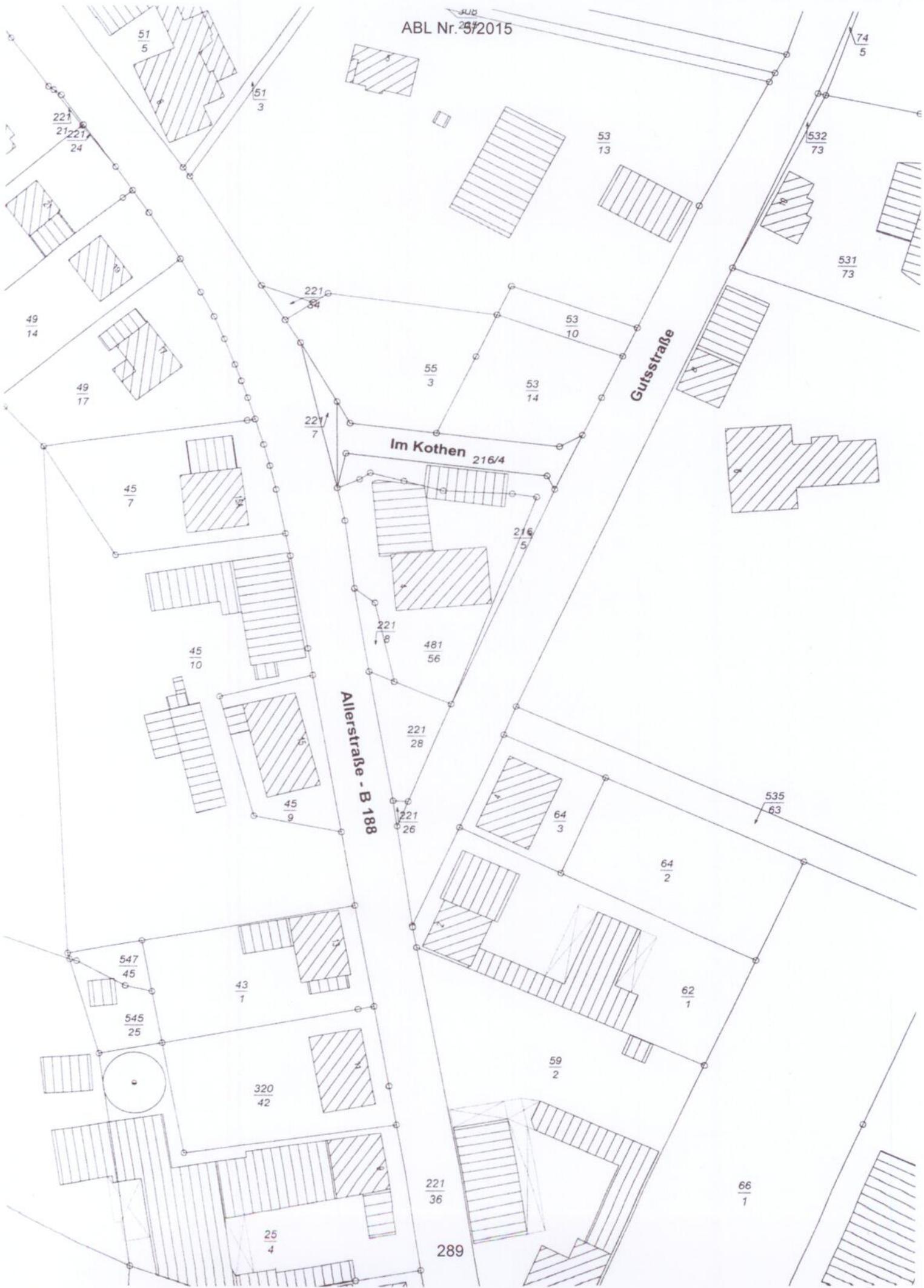


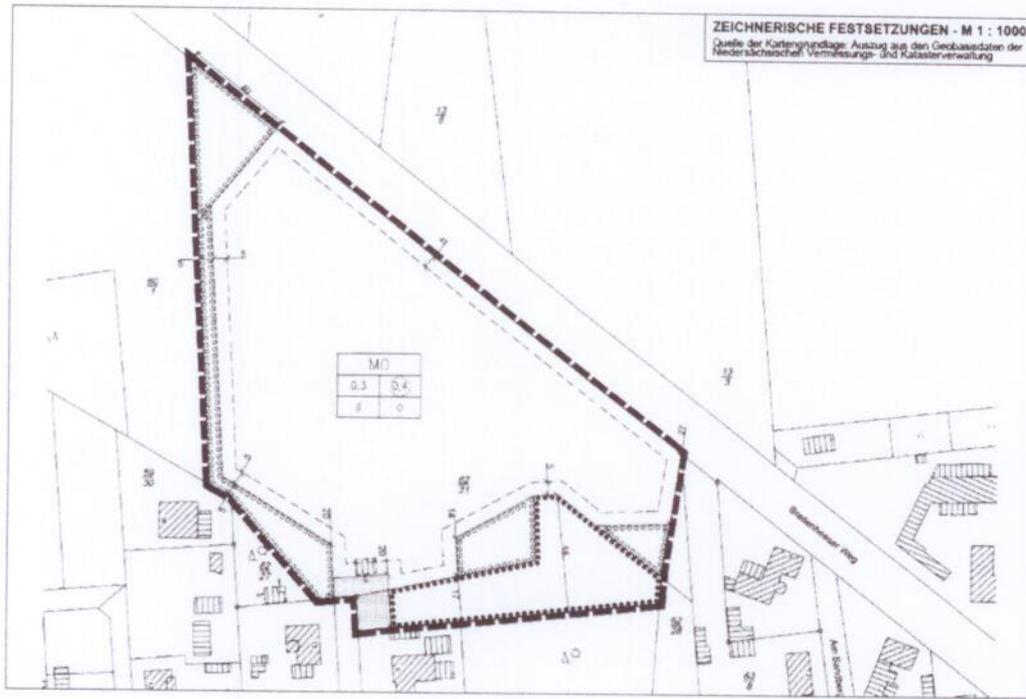
Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

gez. Dr. Andreas Ebel
(Landrat)

Meßstab 1 : 5.000
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessung und Katasterverwaltung.
© 2008
GLN
Geographisches Landesinstitut
Landesvermessungsamt







Bebauungsplan

Gewerbegebiet Moorstraße Ost III

1. Änderung und Erweiterung



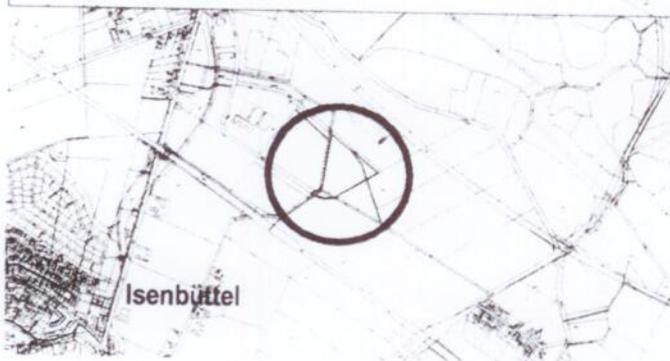
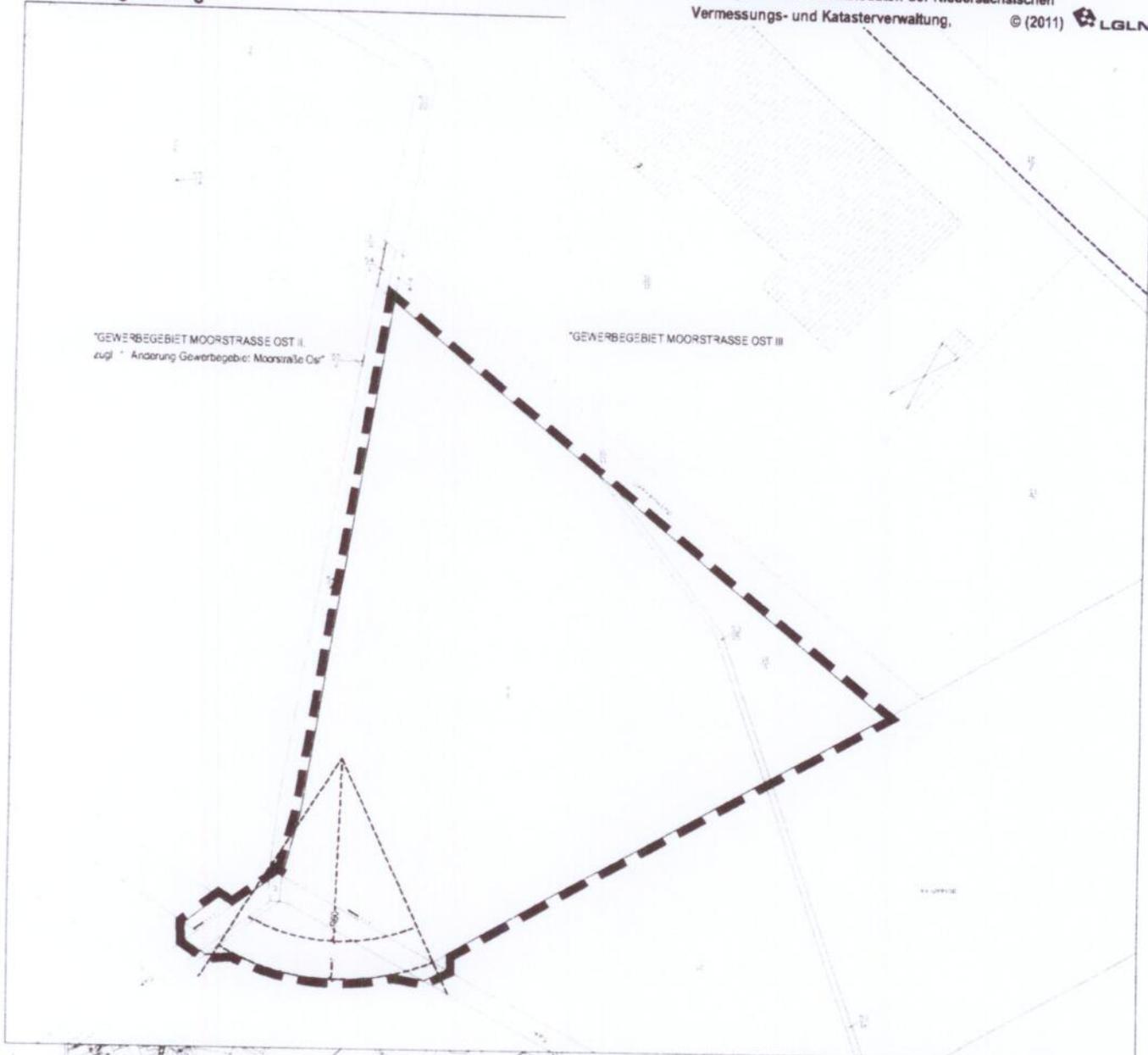
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der bebauten Ortslage Isenbüttel, wie dargestellt.



Flächennutzungsplan

32. Änderung

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

zur Vervielfältigung freigegeben mit Az.: 091-A-975/2012 - ALK
der Samtgemeinde Meinersen, Stand: 08/2012

durch: Katasteramt Gifhorn



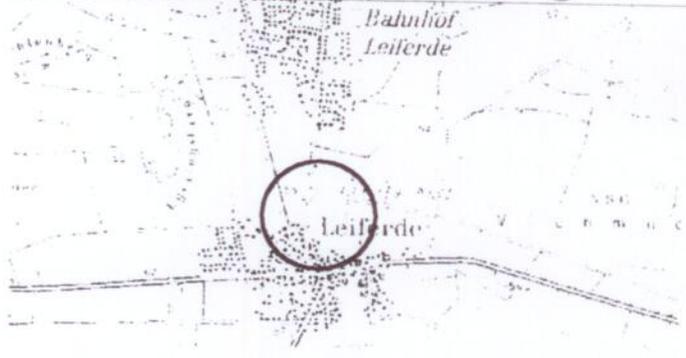
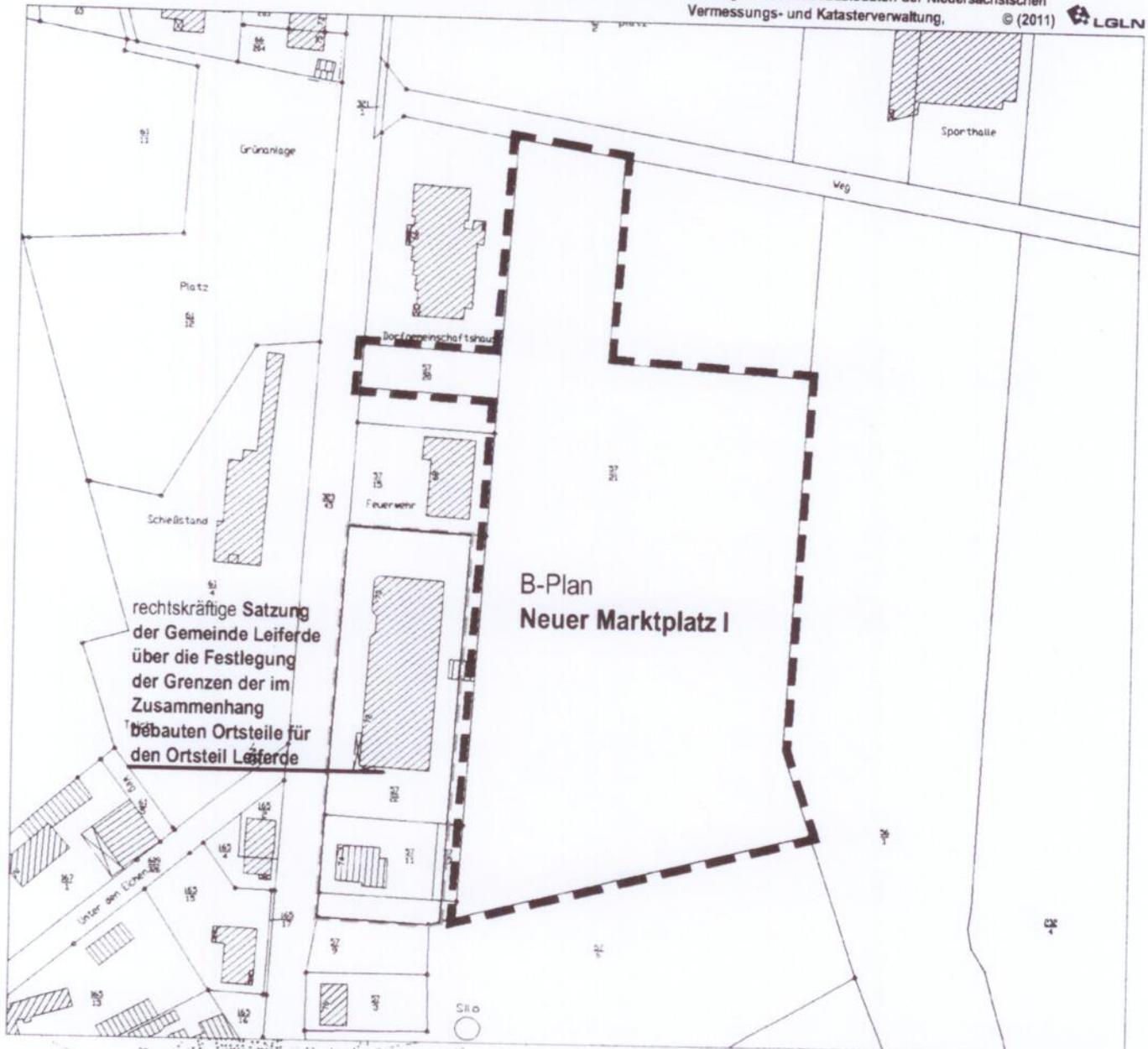
Der Änderungsbereich befindet sich nördlich der L 320 und östlich des Gilder Weg.

Bebauungsplan
Neuer Marktplatz I
mit örtlicher Bauvorschrift



Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Leiferde, wie dargestellt.

Bebauungsplan
Am Schmiedegarten
mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich nördlich der K 49 der bebauten Ortslage Didderse, wie dargestellt.

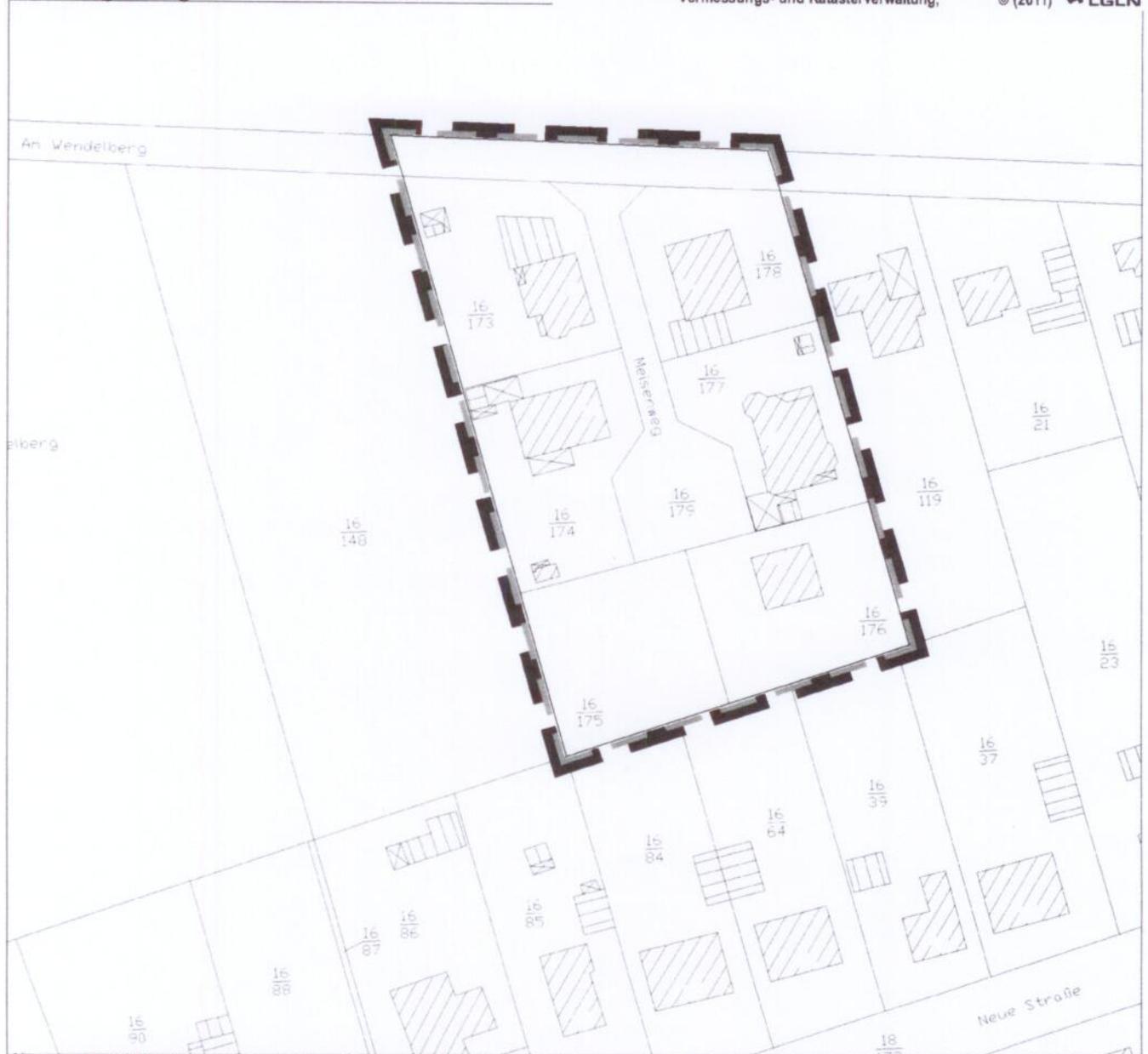
Gemeinde Wagenhoff
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan
Wagenhoff Nord
mit örtlicher Bauvorschrift
1. Änderung



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Wagenhoff, wie dargestellt.